

031 K 028/20



AMTSGERICHT ISERLOHN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 13.12.2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstraße 108/110, 1. OG, Saal C 208,**

das im Grundbuch von Hemer Blatt 9199 eingetragene

Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 627 Gebäude- und Freifläche,
Urbecker Straße 11 a, 171 m² groß.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilien-Reihenmittelhaus mit einer Wohnfläche von ca. 129 m² und einer Grundstücksgröße von ca. 171 m². Massivbau aus Mauerwerk, zweigeschossig mit voll ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Rohbaufertigstellung 2007, Erstbezugsfertigkeit 2009.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2020 und 31.05.2024 auf den jeweiligen ½ Anteilen eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 114.000,00 € + 147.000,00 € , insgesamt 261.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Iserlohn, 01.10.2024